

Corona und Unternehmensfinanzierung

Unterbrochene Lieferketten, Produktionsausfälle, ausgefallene Unternehmenskäufe und Fusionen, Verzögerungen in Bauvorhaben sowie Absagen und Verschiebungen von Großveranstaltungen und die damit einhergehenden Umsatzeinbußen können Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung haben.

Die Finanzkrise aus dem Jahr 2008 hat dazu geführt, dass es eine strenge Überwachung der kreditgebenden Finanzinstitute durch die Bafin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) gibt und die kreditgebenden Finanzinstitute verpflichtet sind, sich bei Kreditverträgen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer offen legen zu lassen. Bei Veränderung der Risikoeinschätzung der Kreditnehmer (Unternehmer als Darlehensnehmer) müssen die finanzierenden Kreditinstitute wegen ihrer erhöhten Ausfallrisiken gegebenenfalls handeln. Kreditinstitute unterliegen einer strengen Aufsicht und müssen – um nicht selbst in wirtschaftliche Bedrängnis zu geraten – ihrerseits Maßnahmen ergreifen, damit es nicht zu Kreditausfällen und damit zu einer Gefährdung der Kreditinstitute kommt.

Es mag sein, dass ein entsprechend rigoroses Handeln der Kreditinstitute in Zeiten der Coronakrise politisch nicht gewollt ist, aufsichtsrechtlich ist es – zum Schutz der Kreditinstitute – gegebenenfalls jedoch geboten.

Es stellt sich sowohl für die finanzierenden Banken als auch die finanzierten Unternehmen die Frage, ob bestehende Kreditverträge wegen der Coronakrise gekündigt werden können/müssen.

Das deutsche Kreditvertragsrecht gibt der finanzierenden Bank ein Recht zur fristlosen Kündigung, wenn in den Vermögensverhältnissen des Unternehmens (Darlehensnehmer) oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird (§ 490 Abs 1 BGB).

Zur Vermeidung einer erneuten Bankenkrise sind Kreditinstitute gehalten, dieses Recht auch tatsächlich umzusetzen, auch wenn dies politisch derzeit nicht gewollt ist.

Unternehmen sollten vor diesem Hintergrund unbedingt das Gespräch mit ihrem finanzierenden Kreditinstitut suchen, um Wege zu überlegen, wie gegebenenfalls die von der Bundesregierung und der EU Kommission angekündigten Schutzmaßnahmen dazu verwendet werden können, dass die Kreditgefährdung der Unternehmer vermieden wird und damit auch eine Kündigung der Finanzierungen.

Die EU Kommission hat mitgeteilt, dass sie von der Regel Ausnahmen machen wird, wonach ein Unternehmen Beihilfen nur alle zehn Jahre erhalten darf. Sowohl die EU Kommission als auch die Bundesregierung arbeiten derzeit intensiv an einer Erweiterung der Möglichkeiten, die über die bereits bestehenden Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen genehmigt werden können. Die Bedingungen für einen KfW-Unternehmerkredit und den ERP

Gründerkredit - Universell sollen gelockert werden, indem beispielsweise Risikoübernahmen für Betriebsmittelkredite erhöht werden. Dadurch kann unter Umständen die Kreditkündigung durch Hausbanken verhindert werden und gegebenenfalls sogar die Bereitschaft der Hausbanken für weitere Kreditvergaben erhöht werden. Die Bundesregierung hat angekündigt, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht werden soll. Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie diese Informationen nicht benötigen und Sie gesund durch die nächsten Wochen kommen. Falls doch stehen wir bei Fragen – telefonisch oder per E-Mail – zur Verfügung.